

# RICHTLINIEN ZUR ANMELDUNG VON FREUNDSCHAFTSSPIELEN



## RICHTLINIEN ZUR ANMELDUNG VON FREUNDSCHAFTSSPIELEN ODER VORBEREITUNGSSPIELEN IM BEREICH DES BADISCHEN HANDBALL VERBANDES

In Abstimmung mit den zurzeit gültigen Bestimmungen der SPO DHB und den entsprechenden Bestimmungen des BHV gelten für die Durchführung von Freundschafts-/ Vorbereitungs-spielen folgende Bestimmungen:

### ALLGEMEIN:

Es gibt keine Trainingsspiele im Bereich des BHV. Sämtliche Vorbereitungs- / Freundschaftsspiele, auch Spiele ohne Öffentlichkeit, sind den entsprechenden Stellen zu melden.

**Sollen diese Spiele von geprüften vereinseigenen Schiedsrichtern geleitet werden, ist unbedingt die Zustimmung und Genehmigung des entsprechenden VP für Schiedsrichterwesen, oder dessen Einteiler erforderlich.**

**Schiedsrichter, die ohne Spielauftrag der jeweilig zuständigen Instanz solche Spiele leiten, werden unter Vereinshaftung bestraft und eventuell zurück gestuft.**

Dies ist allein aus versicherungsrechtlichen Gründen notwendig. Der Einsatz von nicht geprüften Schiedsrichtern ist nicht zulässig.

Auszug aus der SPO BHV § 2 Spielverkehr Punkt 5:

Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele, auch unter Beteiligung von mehr als zwei Mannschaften (Turniere), sind dem Vorstand des Kreises rechtzeitig anzuzeigen, in dem der ausrichtende Verein seinen Sitz hat (siehe auch § 16).

### § 16 ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR FREUNDSCHAFTSSPIELE

(zu § 73 und 74 SpO DHB)

1. Freundschaftsspiele nach § 2 Abs. 5 sind dem jeweiligen Vorstand des Kreises, in dem der ausrichtende Verein seinen Sitz hat, rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Funktion der Spielleitenden Stelle übernimmt der Verantwortliche für den Spielbetrieb des betreffenden Kreises (Spieltechnik), in dem der ausrichtende Verein seinen Sitz hat. Die Spielprotokolle sind unaufgefordert spätestens eine Woche nach dem Spieltermin an diese Stelle zu übersenden. § 74 Satz 2 SpO DHB ist zu beachten.
3. Anträge nach § 73 Abs. 4 SpO DHB sind an die Geschäftsstelle zu richten.

### DHB SPO § 73 FREUNDSCHAFTSSPIELE

(1) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter; sie sind vom Veranstalter

dem zuständigen Verband bzw. der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.

(2) Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe der Spielfläche und der Zahl der einzusetzenden Spieler treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen.

(3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.

(4) Für den Einsatz von Gastspielern ist eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung ist der Verband, dem der den Antrag stellende Verein angehört. Diesem Antrag ist die Einverständniserklärung des Vereins, für den eine gültige Spielberechtigung für den Bereich des DHB erteilt ist, beizufügen. Der Antrag soll grundsätzlich zehn Tage vor der Veranstaltung bei der vom Verband bestimmten Stelle vorliegen.

## § 74 SPIELLEITENDE STELLE

Bei Freundschaftsspielen sind die für den ausrichtenden Verein zuständigen untersten Verwaltungsinstanzen Spielleitende Stellen (s. a. § 30 Nr. 5 Rechtsordnung). Für teilnehmende Spieler der Bundesligen im Erwachsenenbereich bleibt die Spielleitende Stelle des jeweiligen Ligaverbands zuständig.

### FÜR DIE EINTEILUNG DER SCHIEDSRICHTER GILT:

1. Freundschaftsspiele oder Vorbereitungsspiele mit Beteiligung von Bundesliga –3. Liga - oder Mannschaften der BW-Oberliga sind den zuständigen Referenten Frauen/Männerhandball BHV anzuzeigen.
2. Gleichzeitig sind diese Spiele dem VP Schiedsrichterwesen BHV, Ulrich Schuler, anzuzeigen. Die Schiedsrichtereinteilung obliegt dem VP Schiedsrichterwesen BHV oder dem zuständigen Einteilern im BHV. Dieser ist befugt Spiele in jeweiligen die Kreise zu delegieren.
3. Freundschaftsspiele mit Beteiligung von Mannschaften bis zur höchsten Verbandsklasse (in Baden = Badenliga, Frauen BWOL) müssen dem zuständigen Kreis und dessen stell. Vorsitzenden SR Wesen gemeldet werden. Die Einteilung der Schiedsrichter obliegt diesem oder dessen Einteiler.

Kreisübergreifende Einteilungen sind nur in Absprache der SR Warte untereinander oder mit dem BHV VP SR Wesen abzustimmen.

Für jedes Spiel ist ein Spielprotokoll zu fertigen, das die SR mitnehmen.

Spielleitungen ohne Spielauftrag sind ausdrücklich untersagt!!

Wir warnen zudem ausdrücklich davor bei Spielprotokollen sich der Urkunden-fälschung strafbar zu machen.

Hierfür haben wir keinerlei Verständnis und werden dies, falls anhängig, verfolgen.

Mit sportlichen Grüßen

*U. Schuler*

BHV Vize Präsident SR Wesen